

26. Februar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:

Regierungsrat schafft gesetzliche Grundlage für Observationen in der Sozialhilfe

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat zuhanden des Grossen Rates das teilrevidierte Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe verabschiedet. Künftig soll die Observation von Hilfsbedürftigen bei Verdacht auf missbräuchlichen Sozialhilfebezug möglich sein. Ausserdem legt er einen neuen Paragraph zur Verbuchung der Globalpauschale vor.

Die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) geht auf eine Motion zurück. Diese wurde vom Grossen Rat grossmehrheitlich erheblich erklärt, nachdem die Stimmberechtigten am 25. November 2018 die Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, der als gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten im Sozialversicherungsbereich gilt, schweizweit mit 64,7 Prozent und im Thurgau mit 72,9 Prozent angenommen hatten. Um Observation im Bereich der Sozialhilfe zu ermöglichen, muss mit der vorliegenden Revision des Sozialhilfegesetzes für den Kanton Thurgau die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Leitlinie für die Ausgestaltung der Modalitäten von Observationen im Sozialhilfebereich bildet der in der Diskussion im Grossen Rat zur Motion mehrfach geäusserte Gedanke, Observationen zurückhaltend, verhältnismässig und als letztes Mittel einzusetzen. So wird die Solidarität im Sozialhilfebereich gestärkt, indem Missbrauch effektiv bekämpft und gleichzeitig die Privatsphäre der betroffenen Personen grösstmöglich respektiert wird.

Zum Entwurf der Vorlage wurde von März bis Mai 2020 eine externe Vernehmlassung durchgeführt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst den

2/2

Gesetzesentwurf, es gab aber auch kritische Eingaben. Die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlage wurde in der Breite begrüsst, weil Observationen als letztes Mittel und unter strengen Vorgaben ermöglicht werden sollen. Verschiedentlich wurde angeregt, Begriffe oder Aspekte, die gemäss der Vernehmlassungsvorlage auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten, im Gesetz selber zu regeln. Diese Hinweise wurden aufgenommen.

Neuer Paragraph zur Globalpauschale

Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage, die nur den Teil der Observationen umfasste, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen neuen Paragraph zur Verbuchung der Globalpauschale bei sozialhilfebeziehenden, dem Asylrecht unterstehenden Personen vor. Hintergrund ist ein Verwaltungsgerichtsurteil vom 25. November 2020, gemäss dem die dem Kanton vom Bund ausgerichtete Globalpauschale dem individuellen, sozialhilferechtlichen Klientenkonto vollumfänglich als Einnahme gutzuschreiben sei, weil es keine gesetzliche Grundlage gibt, dies nicht zu tun. Eine solche wäre gemäss Asylgesetz jedoch erforderlich. Der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat zeitnah Gelegenheit geben, über diesen Punkt im demokratischen Verfahren zu bestimmen. Dabei soll insbesondere eine Schlechterstellung von sozialhilfebeziehenden Personen, die nicht dem Asylrecht unterstehen, verhindert werden.

Medienkontakt:

Regierungsrat Urs Martin, Chef des Departements für Finanzen und Soziales, ist heute von 15 Uhr bis 16 Uhr unter 058 345 64 60 für weitere Auskünfte erreichbar.